



Leserbriefe sind in keinem Fall Meinungsäußerungen der Redaktion. Wir behalten uns die Kürzung der Texte vor. Es können nur Zuschriften veröffentlicht werden, die sich auf benannte Artikel im „Bayerischen Ärzteblatt“ beziehen. Bitte geben Sie Ihren vollen Namen, die vollständige Adresse und für Rückfragen auch immer Ihre Telefonnummer an.

Bayerisches Ärzteblatt,
Redaktion Leserbriefe, Mühlbauerstraße 16,
81677 München, Fax 089 4147-202,
E-Mail: aerzteblatt@blaek.de

Bayerische Ärzteversorgung: Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen

**Zum Beitrag von Dr. Lothar Wittek in
Heft 9/2014, Seite 484 f.**

Im Artikel im Kleingedruckten versteckt: Nach Erhöhung des Renteneintrittsalters um zwei Jahre (betrifft manche nicht oder nur teilweise), was de facto eine „Enteignung“ um zwei Jahresrenten ist, will die Bayerische Ärzteversorgung (BÄV) mehr: Der Beitragssatz bis zur Bemessungsgrenze (71.400 Euro) steigt von 14 Prozent auf sagenhafte 18 Prozent. Das ist eine Erhöhung um 29 Prozent!

Von da bis zum Erreichen des Höchstbeitrages (26.982 Euro) sind dann statt acht nur noch sieben Prozent fällig. Bereits 2005 wurde mit gleicher Begründung der Satz von acht auf 14 Prozent erhöht (75 Prozent). In zehn Jahren also 125 Prozent mehr – beachtlich.

Begründet wird das alles damit, dass man festgestellt habe, die Ärzte würden immer weniger zurücklegen können, ihre Praxen seien unverkäuflich und die private Krankenversicherung extrem teuer.

Zum Ausgleich arbeitet man an einem Modell, in dem bis 72 weiter ohne Rentenbezug gearbeitet werden kann. Super: „Aus der Praxis direkt in die Kiste, gehen Sie nicht über Los und ziehen Sie keine Rente ein.“

Mein Orakel für den nächsten Schritt: Na? Was kommt bald? Klar: Anhebung des Höchstbei-

trags. Der wahre Grund dürfte folgender sein: Die BÄV dürfte bei den derzeitigen Niedrigzinsen nicht in der Lage sein, ihre Versorgungszusagen einzuhalten. Also muss mehr Geld her, um die Bestandsrenten zu bedienen. Dadurch steigen zwar die Anwartschaften der heutigen Beitragszahler, aber egal, bis die fällig werden, fällt einem schon was ein ...

Beweis: Man hätte es auch bei einer Information belassen können. Den Kollegen wäre es dann freigestanden, private Vorsorge im gewünschten Ausmaß zu betreiben oder zum Beispiel freiwillig in die BÄV zuzuzahlen. Aber dann hätte man ja die Lage offenlegen müssen, und das viele, viele Geld wäre wohl woanders gelandet.

Da ist es besser, die Beiträge zwangsweise anzuhängen ...

*Dr. Rupert Holderied,
Facharzt für Augenheilkunde,
81671 München*

Zum gleichen Thema:

Es ist doch immer wieder rührend, wie die Bayerische Ärzteversorgung um unser Wohlergehen im Alter besorgt ist. Wie sich einige Leser erinnern, wurde schon einmal von Seiten unseres berufständischen Versorgungswerkes festgestellt, Kollegen mit geringem Verdienst haben im Alter eine geringe Rente (was ja nicht verwundert). Da die angestellten Kollegen über 19 Prozent ihres Einkommens in die Altersvorsorge einzahlen, seien wir selbstständigen Kollegen ja massiv benachteiligt, deshalb müsse (natürlich nach versicherungsmathematischer Prüfung) eine Beitragserhöhung vorgenommen werden. Dass die angestellten Kolleginnen und Kollegen 50 Prozent ihres Beitrages vom Arbeitgeber beigesteuert bekommen, das lassen wir doch mal elegant außen vor. Es war ein halboffenes Geheimnis, dass sich unsere Ärzteversorgung mit Ost-Immobilien verhoheitete. Ich habe mir damals die Mühe gemacht, um Einsichtnahme in das Gutachten zu bitten. Antwort: das Gutachten werde einem „einfachen“ Mitglied des Versorgungswerkes nicht ausgehändigt. Ein Münchner Gericht sah das anders, also erhielt ich das Gutachten doch. Leider stellte sich heraus, dass die Prüfung des Gutachtens mehrere tausend Euro Kosten würde. Das Geld habe ich dann nicht mehr investiert.

„Ein Hundsfott, wer Böses dabei denkt (Wahl-spruch des englischen Hosenbandordens): ominöse, nicht überprüfbare „Gutachten“, Ost-Immobilien. Jetzt: seit 2009 Tiefstand aller Zinsprodukte, massive Schwierigkeiten zum Beispiel der Lebensversicherer, noch attraktive Produkte

anzubieten, geschweige denn Zinsversprechungen einzuhalten ... und unser Versorgungswerk dreht einfach den Geldhahn auf. Ein gewaltiges Schneeballsystem? Hoffentlich nicht.

*Dr. Thomas Lukowski,
Facharzt für Psychiatrie
und Psychotherapie,
80799 München*

Antwort

Die unbegründete Behauptung, die Beitragssatzreform für selbstständige Mitglieder erfolge, damit die Bayerische Ärzteversorgung (BÄV) „ihre Versorgungszusagen einhalten könne“ ist eine Unterstellung, die jeglicher Grundlage entbehrt: Die BÄV ist trotz anhaltender Kapitalmarkturbulenzen und niedriger Zinsen – von denen übrigens alle Marktteilnehmer (Versicherungen wie Privatanleger) gleichermaßen betroffen sind – bestens aufgestellt. Im abgeschlossenen Geschäftsjahr 2013 konnte erneut eine beachtliche Nettorendite von 4,1 Prozent erzielt werden (vgl. Bayerisches Ärzteblatt 10/2014, Seite 556 f.). Dass die versicherungsmathematische Bilanz des Versorgungswerkes solide und die Finanzierung gesichert ist, wird jährlich durch ein versicherungsmathematisches Gutachten, unabhängige Wirtschaftsprüfer sowie auch durch die Versicherungs- und Rechtsaufsicht des Freistaats Bayern mit eigenen Aktuarien bestätigt.

Dennoch leben auch Versorgungswerke nicht auf einer Insel der Seligen. Richtig ist natürlich, dass die BÄV wie alle anderen Anleger vom Rückgang der Zinsen betroffen ist. Allerdings profitiert das Versorgungswerk hier von seinem Finanzierungsverfahren. Anders als beim Kapitaldeckungsverfahren der privaten Versicherungswirtschaft werden die Versorgungsverpflichtungen beim offenen Deckungsplanverfahren der BÄV nicht allein durch Vermögensanlagen, sondern auch durch Beitragsanteile gedeckt. Die Mischung aus den zwei Komponenten sorgt für einen Risikoausgleich und vermindert die Abhängigkeit von der Zinsentwicklung. Das Versorgungswerk hat in den vergangenen Jahren zudem ein besonderes Augenmerk darauf gelegt, als Alternative zu niedrig verzinsten Staatsanleihen neue Kapitalanlageformen zu verfolgen. So wurden beispielsweise Investitionen in Infrastruktur vorgenommen und Realkredite vergeben. Die Beteiligung an nicht börsennotierten Unternehmen (Private Equity) hat sich ebenfalls als ertragreich erwiesen. Darüber hinaus investiert die BÄV seit Jahrzehnten in Immobilien. Auch hier geht das Versorgungswerk mit großer Sorgfalt vor. Der in der heutigen Zeit nicht

unerhebliche Immobilienbestand beläuft sich auf über 4.200 Wohnungen (davon allein über 2.500 in München) und rund 370 Gewerbeeinheiten (davon gut 50 Prozent in München). Die im Leserbrief von Dr. Lukowski enthaltene Aussage zu den Ost-Immobilien ist schlichtweg eine Falschinformation. Eine steuerbegünstigte Investition in eine sogenannte Ost-Immobilie, wie sie in den 1990er-Jahren von vielen getätigt wurde, hat die BÄV nie besessen. Für ein steuerbefreites Versorgungswerk ist so eine Konstruktion auch kein Vorteil und schon deshalb kein Thema. In unserem Immobilienportfolio sind aktuell zwei Objekte in Berlin, deren Cash-Flow-Rendite den Rechnungszins deutlich überschreitet, was nach der Zehn-Jahres-Prognose auch künftig zu erwarten ist. Das Wohnobjekt Potsdam Speicherstadt wird im nächsten Jahr fertiggestellt, die Vermietung ist jetzt bereits angelaufen und auch hier lassen die Prognosen ordentliche Nettoerträge erwarten, die den Rechnungszins absichern werden.

Für das Versorgungswerk geht es nicht allein darum, höchstmögliche Renditen zu erwirtschaften. Schließlich steigt mit der Rendite üblicherweise auch das Risiko. Als vorsichtiger Anleger haben für das Versorgungswerk die Sicherheit der Kapitalanlagen und die Erfüllung der Versorgungsverpflichtungen absolute Priorität. Im Hinblick auf die Renditeerwartung ist von uns allen ein gewisser Realismus erforderlich, denn spekulative Ansätze sind bei einer Altersversorgung der ersten Säule unangebracht. Die Liquiditätsschwemme der Notenbanken und ein Übermaß an Ersparnissen treiben einige Investoren in immer riskantere Investitionen. Hier ist es nur eine Frage der Zeit, bis dem Rausch der nächste Kater folgt.

Warum wurde trotz der geschilderten soliden Geschäftsentwicklung für niedergelassene Kolleginnen und Kollegen eine Beitragssatzreform beschlossen? Die Gründe hierfür wurden in der September-Ausgabe des *Bayerischen Ärzteblattes* (Seite 484 f.) und zwischenzeitlich auch in einem Rundschreiben des Verwaltungsausschusses der BÄV an alle aktiven Mitglieder aufgezeigt. Als öffentlich-rechtliche Pflichtversicherungseinrichtung der ersten Säule hat die BÄV die Kernaufgabe, ihren Mitgliedern nach Eintritt in den Ruhestand eine angemessene Nettoversorgung zu sichern. Nur wenn die berufsständische Versorgung diese Aufgabe nachhaltig erfüllt, kann sie als Sondersystem politisch unangreifbar bleiben und auch künftig für ihre Mitgliedschaft an die Stelle der gesetzlichen Rentenversicherung treten.

Versicherungsmathematische Analysen des Versorgungswerkes haben jedoch gezeigt, dass dieses Versorgungsziel unter den gegebenen

steuerlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen mit der derzeitigen Beitragsordnung für die selbstständigen Mitglieder mit Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze (BBG West 2014: jährlich 71.400 Euro) langfristig nicht gewährleistet werden kann. Durch die Anpassung des Beitragssatzes kommt die BÄV ihrem gesetzlich vorgegebenen Versorgungsauftrag nach, wobei durch die achtjährige Übergangsregelung und den bis zum Jahr 2025 ansteigenden Sonderausgabenabzug in der Regel eine nur geringe monatliche Nettobelastung der Mitglieder zu erwarten ist. So würde beispielsweise für ein lediges Mitglied mit einem Bruttoeinkommen von 120.000 Euro p. a. die monatliche Nettomehrbelastung gegenüber dem letzten Monat des Vorjahres in der Übergangsphase bis 2022 infolge des zeitgleich steigenden Sonderausgabenabzugs im Durchschnitt lediglich drei Euro betragen.

Richtig ist, dass bereits vor über einem Jahrzehnt im Vorfeld der letzten Beitragsreform ein externer Gutachter die Anhebung des Beitragssatzes auf 18 Prozent unterhalb der BBG zur Erlangung eines ausreichenden Versorgungsgrades empfohlen hatte, worüber die Mitgliedschaft auch mit Schreiben vom August 2003 informiert wurde. Das damalige Gutachten des versicherungsmathematischen Sachverständigen enthielt vertrauliche interne Geschäftsgrundlagen des Versorgungswerks und konnte mangels Rechtsgrundlage nicht an die Mitglieder herausgegeben werden, wie auch später von den Verwaltungsgerichten München und Ansbach bestätigt wurde. Der Beitragssatz unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze wurde jedoch seinerzeit nicht auf 18 Prozent angehoben, da auch aufgrund der damaligen Rahmenbedingungen an den Kapitalmärkten eine Anhebung auf 14 Prozent ausreichend erschien. Die Entwicklung der Kapitalerträge und die anhaltende Niedrigzinsphase im Zuge der Finanz- und Schuldenkrise waren nicht absehbar. Ebenso ist wohl schon in Vergessenheit

geraten, dass bei der letzten Beitragsreform der Pflichthöchstbeitrag deutlich abgesenkt wurde. Vor diesem Hintergrund ist eine im Leserbrief angesprochene Erhöhung desselben weder im Gespräch noch zu befürchten.

Noch ein Wort zum flexiblen Altersruhegeld: Auf Wunsch einiger Kolleginnen und Kollegen wird es künftig die Möglichkeit geben, den Bezug des Regelaltersruhegeldes bis maximal zum 72. Lebensjahr aufzuschieben. Das Altersruhegeld erhöht sich dabei für jeden Monat des Aufschubs um einen versicherungsmathematisch ermittelten Zuschlag. Diese Option ist rein freiwillig und vor allem für die Kolleginnen und Kollegen interessant, die den Bezug des Altersruhegeldes einer verlängerten Phase der aktiven Berufstätigkeit anpassen wollen. So kann beispielsweise bei einem Aufschub des Altersruhegeldes um fünf Jahre ohne weitere Beitragszahlung die monatliche Ruhegeldzahlung um über 30 Prozent erhöht werden.

Ziel aller Maßnahmen ist, das Versorgungswerk so auszugestalten, dass es als Pflichtversicherungssystem der ersten Säule auf die Bedürfnisse des Berufsstandes zugeschnitten bleibt, zugleich aber auch den gesetzlichen Anforderungen gerecht wird. Dies gewährleistet auch den besten Schutz vor politischen Eingriffen, denn es gibt keine vernünftige Argumentation, ein bewährtes, solide finanziertes Altersversorgungssystem in Frage zu stellen. Gut und vor allem nachhaltig ist unsere Altersversorgung aber nur, wenn wir Herausforderungen frühzeitig begegnen und die Versorgungseinrichtung fortwährend optimieren. Auch hier gilt der bekannte Satz: Man muss das verändern, was verändert werden muss, um zu bewahren, was für unverzichtbar gehalten wird.

*Dr. Lothar Wittek,
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses
der Bayerischen Ärzteversorgung*

GESUNDHEIT IST EIN MENSCHENRECHT

Deshalb hilft **ÄRZTE OHNE GRENZEN** in rund 60 Ländern Menschen in Not – ungeachtet ihrer Hautfarbe, Religion oder politischen Überzeugung.

HELFEN SIE MIT!

ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V. • Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin • www.aerzte-ohne-grenzen.de

Spendenkonto 97 0 97
Bank für Sozialwirtschaft • BLZ 370 205 00



Bitte schicken Sie mir unverbindlich Informationen

- über **ÄRZTE OHNE GRENZEN**
- zu Spendenmöglichkeiten
- für einen Projekteinsatz

Name

Anschrift

E-Mail

1104906